



## Mitteilung

für die Erziehungsberechtigten zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges

Das Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 22. März 1978 Nr. II/12-8/30 996 folgendes mitgeteilt:

"Schüler der Gymnasien …. können Leistungen nach dem Gesetz über die Kostenfrei- heit des Schulweges grundsätzlich nur dann beanspruchen, wenn sie **innerhalb der gewählten Schulart und Ausbildungsrichtung** die von ihrem Wohnort aus nächstgelegene Schule besuchen. Dabei wird als nächstgelegene diejenige Schule angesehen, die mit dem geringsten Kostenaufwand erreicht werden kann." (§ 2 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit § 3 AV Schulweg KFrG)

Bei der Anmeldung meines Sohnes/meiner Tochter habe ich von der vorstehenden Bestimmung Kenntnis genommen.   Mein Kind wählt voraussichtlich ab der 8. Jgst. den Wirtschaftszweig	
(Datum)	(Unterschrift)